

Tax Flash Juli 2024

1. Neues Verfahren beim RO e-Transport-System und Aufschub von Sanktionen gegen bestimmte Unternehmen

- I. Im (rum.) Amtsblatt Nr. 597 vom 27. Juni 2024 wurde der gemeinsame Erlass Nr. 1.337/1.268/2024 der Nationalagentur für Steuerverwaltung ("ANAF") und der Rumänischen Zollbehörde ("AVR") zur Genehmigung des Nutzungs- und Betriebsverfahrens des nationalen/zentralen Überwachungssystems für den Güterverkehr „RO e-Transport“ veröffentlicht und ersetzt, ab dem 27. Juni 2024, das bisherige Nutzungs- und Betriebsverfahren des RO e-Transport-Systems.

Damit wird eine Reihe von Neuerungen eingeführt, darunter:

- Es werden jene Straßenfahrzeugkategorien festgelegt, die, unabhängig von der Art der beförderten Güter ("hohes oder geringes Steuerrisiko"), der Überwachung über das RO e-Transport System unterliegen.
 - Während es das alte Verfahren nur auf Hochrisikowaren absah, schreibt der neue Rechtssetzungsakt Folgendes vor: "Die der Überwachung über das RO e-Transport-System unterliegenden Straßenfahrzeugkategorien sind jene, die eine technisch zulässige Höchstmasse von mindestens 2,5 Tonnen aufweisen und mit Gütern mit einer Bruttogesamtmasse von mehr als 500 kg oder einem Gesamtwert von über 10.000,00 RON, bezogen auf mindestens einer (Teil)Ladung der beförderungsgegenständlichen Güter, beladen sind".
 - Es werden Klarstellungen in Bezug auf den multimodalen (Güter)Verkehr vorgenommen. Sonach, werden im RO e-Transport-System meldepflichtige Güter im Inland (*auf innerstaatlicher Ebene*) mit Verkehrsträgern mehrerer Kategorien (Wasser, Schiene, Luft, Straße usw.) befördert, so ist im RO e-Transport-System nur der Straßentransportanteil zu melden.
 - Der Erlass - das neue Verfahren - enthält Hinweise zur Bestätigungsoption der im RO e-Transport-System zu meldenden Beförderungen. Der Systemnutzer kann, je nach Fall, eine der folgenden Optionen auswählen: 'Bestätigt', 'Teilweise bestätigt' oder 'Nicht bestätigt'. Zusätzliche Angaben zum Transport können in dem Datenfeld 'Bestätigungskommentar' („Comentariu confirmare“) gemacht werden.
 - Darin enthalten sind auch die Vorschriften, die sowohl Transportunternehmer als auch LKW-Fahrer einzuhalten haben, bei Beförderungen, die der Meldepflicht im RO e-Transport-System unterliegen. Diese Vorschriften präzisieren bestimmte Aspekte hinsichtlich der Echtzeitüberwachung von Straßentransporten sowie die diesbezüglichen Pflichten, die sowohl auf den Transportunternehmer als auch auf den Straßenfahrzeugführer zukommen.
 - Was die Wertermittlung von nicht gemeldeten, der Einziehung unterliegenden Gütern anbelangt, erläutert das neue Verfahren jene Fälle, in denen eine eindeutige Unterbewertung (Differenzen von 50 %) von Gütern vorliegt, für die eine Meldepflicht im RO e-Transport-System besteht. In solchen Fällen wird die Wertermittlung anhand von Angaben vorgenommen, die den Behörden bereits im RO e-Transport-System oder im Zollsystem zur Verfügung stehen.
 - Fernerhin werden Klarstellungen in Bezug auf die Beförderung von Waren mit hohem Steuerrisiko, die im Cash-and-Carry-System vertrieben werden, vorgenommen. Sohin schreibt das neue Verfahren fest, dass für die Beförderung von in Cash & Carry-Geschäften gekauften steuerlichen Hochrisikowaren - d.h. von Erzeugnissen, die der Kunde aus dem Regal auswählt, an der Kasse bezahlt und in eigenem Namen transportiert - keine Meldepflichten im RO e-Transport-System bestehen.
- II. Durch die im Amtsblatt Nr. 608/28.06.2024 veröffentlichte Regierungseilverordnung Nr. 87/2024 wird die Verhängung von Geldbußen für die nicht zum Durchführungszeitpunkt (des jeweiligen internationalen Güterbeförderung) erfolgte Meldung eines internationalen Straßengütertransports an das RO e-Transport System durch Unternehmen, die im Sinne von Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten haben, auf den 01.01.2025 verschoben.

Tax Flash Juli 2024

Quellen: (Gemeinsamer) Erlass des Präsidenten der ANAF und des Präsidenten des AVR Nr. 1.337/1.268/2024 zur Genehmigung des Nutzungs- und Betriebsverfahrens des Nationalen Überwachungssystems für den Güterverkehr „RO e-Transport“ und Regierungseilverordnung Nr. 87 vom 28. Juni 2024 zur Änderung einiger Rechtssetzungsakte in den Bereichen e-Transport, e-TVA (e-MWST) und e-Factura (e-Rechnung) sowie zur Regelung einiger steuer- und haushaltsrechtlicher Maßnahmen.

2. Die vorausgefüllte e-Vorsteueranmeldung „RO e-TVA“

Die Steuerbehörden haben die Regierungseilverordnung zur Umsetzung und Verwendung der vorausgefüllten Vorsteueranmeldung RO e-TVA veröffentlicht. Die für das RO e-TVA-System geltenden wichtigsten Bestimmungen sind im Folgenden zusammengefasst:

- Die vorausgefüllte e-Vorsteueranmeldung wird mit dem 1. August 2024 eingeführt und gilt für ab dem 1. Juli 2024 getätigten Vorgänge/Umsätze.
- Die vorausgefüllte Erklärung wird den Steuerzahlern von den Steuerbehörden, bis einschließlich zum 5. des auf den Monat der Vorsteueranmeldung-Abgabefrist darauffolgenden Monats, auf elektronischem Wege übermittelt.
- Bei mangelnder Funktionsfähigkeit (Ausfall) des Systems kann die Abgabefrist für die vorausgefüllte Voranmeldung verlängert werden.
- Nach Erhalt der vorausgefüllten Erklärung sind die Steuerzahler gehalten, die darin enthaltenen Daten und Informationen, durch Abgleich mit ihren steuerpflichtigen Umsätzen, die in der Vorsteueranmeldung für den jeweiligen Zeitraum angegeben wurden, zu überprüfen.
- Die Steuerbehörden werden die von den Steuerpflichtigen eingereichten Vorsteueranmeldungen mit dem jeweils vom RO e-TVA-System Vorausgefüllten abgleichen. Der Abgleich erfolgt ggf. auf der Grundlage der in den Spalten "TVA"/"MwSt " bzw. "Valoare"/"Wert" des Anmeldebogens eingetragenen Werte.
- Stellt die Steuerbehörde wesentliche Abweichungen zwischen den vorausgefüllten und den vom Steuerpflichtigen - in seiner Vorsteueranmeldung - angegebenen Beträgen fest, so richtet sie, bis zum 5. des auf die gesetzliche Abgabefrist der Vorsteueranmeldung darauffolgenden Monats, eine Berichtigungsaufforderung an den Steuerpflichtigen.
- Bis zum 1. Januar 2025 wird die Berichtigungsaufforderung bei der Ermittlung der Steuerrisikoindikatoren nicht berücksichtigt.
- In 20 Tagen nach Erhalt der Berichtigungsaufforderung sind die Steuerzahler verpflichtet, eine Erläuterung/Stellungnahme zur Begründung der festgestellten Abweichungen einzureichen. Diese Verpflichtung wird mit dem 1. Januar 2025 wirksam.
- Als wesentliche Abweichungen gelten Werte, die kumulativ einen Prozentsatz von mindestens 20% und einen absoluten Wert von mindestens 5.000,00 RON überschreiten, die sich aus dem Abgleich der in der vorausgefüllten und der eingereichten Vorsteueranmeldungen angeführten Werte ergeben.
- Es sei darauf hingewiesen, dass die Steuerbehörden auch dann eine Berichtigungsaufforderung zustellen können, wenn, auf der Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse, Abweichungen unterhalb der vorgenannten Wesentlichkeitsschwelle festgestellt werden.
- Die Nichteinhaltung der (äußersten) Reaktionsfrist stellt eine Zuwiderhandlung dar und wird, je nach Kategorie des jeweiligen Steuerzahlers, mit Geldbußen zwischen 1.000,00 RON und 10.000,00 RON geahndet. Diese Bußgelder werden ab dem 1. Januar 2025 wirksam.
- Die Nichtbereitstellung oder nur teilweise Bereitstellung von Informationen zur Klärung der Abweichungen stellt einen Steuerrisikoindikator im Hinblick auf die Richtigkeit der Vorsteueranmeldung dar.
- Überdies gelten Steuerpflichtige als mit dem Risiko der unberechtigten Umsatzsteuererstattung behaftet, wenn sie sich in mindestens einem der folgenden Fälle befinden:

Tax Flash Juli 2024

- sie versäumen es, ihre Antwort/Stellungnahme auf die Berichtigungsaufforderung zuzuleiten, oder
- es gibt wesentliche Abweichungen und es wurden keine vollständigen und/oder schlüssigen Informationen und Daten zur Begründung dieser übermittelt.
- Infolge der Einführung / Umsetzung der vorausgefüllten Anmeldung kann die Abgabefrist für die zusammenfassende Meldung vorverlegt werden. Gemäß den behördlich beschlossenen Änderungen soll die Abgabefrist für das Formular 390 per Erlass des Präsidenten der Nationalagentur für Steuerverwaltung festgelegt werden.
- Ausnahmsweise ist die Abgabefrist der zusammenfassenden Meldung für den Monat Juni der 25. Juli 2024 einschließlich.

Quelle: Am 28. Juni 2024 veröffentlichte Regierungseilverordnung Nr. 87/2024 zur Änderung einiger normativer Rechtssetzungsakte im Bereich e-Transport, e-TVA/e-MWST und e-Factura/e-Rechnung sowie zur Regelung einiger steuer- und haushaltsrechtlicher Maßnahmen.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, Sect.1, 011745 Bukarest

Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).

Daniela Zar, FCCA
Tax Partner

e-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro



Sorana Cernea,
Managing Partner

e-Mail: sorana.cernea@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 01. Juli 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen keine individuelle Beratung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei [Daniela Zar, Tax Partner](#) und [Sorana Cernea, Managing Partner](#), von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania

Copyright ©2024 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien